

# **Geschäftsordnung für den neuen Quartiersrat im Soziale-Stadt-Gebiet Brückenstraße / Friedrich-Engels-Ring in Rüdersdorf bei Berlin (ab 2019)**

## **Präambel**

Das Wohngebiet Brückenstraße / Friedrich-Engels-Ring ist seit 2013 Förderkulisse im Bundes-Länder-Programm „Soziale Stadt“. Dabei kommt der aktiven Einbindung der im Wohngebiet „Brücke“ ansässigen Bewohner und Akteure eine wesentliche Bedeutung zu. Als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle dient das seit 2007 von der Gemeinde Rüdersdorf eingerichtete Bürgerzentrum mit einer hauptamtlichen Quartiersmanagerin. Zur fachlichen Unterstützung und Begleitung durch die Gemeinde Rüdersdorf wurde seinerzeit ein Fachbeirat eingerichtet, bestehend aus lokalen Akteuren des Wohngebiets sowie Vertretern der Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen.

Seit 2015 ist das Koordinationsbüro der Sozialen Stadt für die externe Programmbegleitung und -umsetzung im Wohngebiet „Brücke“ verantwortlich. Damit verbunden war auch die Einrichtung einer bewohnergetragenen Aktionsfonds-Jury, die bisher als Quartiersrat bezeichnet wurde.

Seit Beginn des Jahres 2018 arbeiten das Bürgerzentrum „Brücke“ und das Koordinationsbüro Soziale Stadt unter der Trägerschaft der BSG Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH zusammen. Im Sinne einer Bündelung der lokalen Ressourcen und zur Steigerung von Transparenz und bürgerschaftlichem Engagement wurde vorgeschlagen, die bisher parallel arbeitenden Gremien Fachbeirat und Quartiersrat zu einem Beteiligungsgremium zusammenzuführen. Bis Ende des Jahres 2018 fanden daraufhin probenhalber gemeinsame Sitzungen von Fachbeirat und Quartiersrat statt.

Im Ergebnis einer abschließenden Onlineumfrage (bis 03.12.2018) entschied sich die Mehrheit der Mitglieder beider Gremien, den Fachbeirat, als Beirat der lokalen Akteure, mit dem Bürgergremium Quartiersrat zusammen zu legen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Quartiersrat, der in der Regel in den Räumen des Bürgerzentrums Brücke tagt. Die Mitglieder des Quartiersrats verstehen die Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage für ihr Engagement in diesem Gremium, um die Arbeit für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

## **§ 2 Wesen und Aufgaben**

- (1) Der Quartiersrat versteht sich als ein Gremium der Bürgerbeteiligung und Mitwirkung an wichtigen Entscheidungen des Bürgerzentrums Brücke und des Quartiersmanagements.
- (2) Zu den Aufgaben des Quartiersrats gehören:
  - Strategische Weiterentwicklung des Quartiers
  - Mitarbeit an der Erstellung eines Quartiersentwicklungskonzeptes
  - Informieren über Probleme und Missstände im Quartier
  - Diskussion und Erarbeitung von Vorschlägen und Mitwirkung bei deren Umsetzung
  - Kritisch-konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement
  - Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Quartiersmanagements zur aktuellen Lage im Wohngebiet und zur Erfüllung der Vereinbarungen, die im Quartiersrat getroffen wurden
  - die Bekanntmachung der Arbeit und Bedeutung des Bürgerzentrums in der Öffentlichkeit
  - Unterstützer, Sponsoren und Ehrenamtliche werben
  - Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers für eine aktive Mitarbeit gewinnen
  - Zusammenarbeit mit Trägern und der Gemeinde

## **§ 3 Zusammensetzung und Mitwirkung**

- (1) Der Quartiersrat setzt sich zu möglichst gleichen Teilen aus lokalen Akteuren und Bewohnern des Quartiers zusammen. Es wird angestrebt, bei der Zusammensetzung der Bewohnervertreter die im Quartier ansässige Bevölkerungsstruktur abzubilden.
- (2) Die Bewohnervertreter des Quartiersrats müssen im Wohngebiet wohnen und mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Die Bewohnervertreter des Quartiersrats stellen zudem die Aktionsfonds-Jury dar und entscheiden in separaten Sitzungen über die Anträge des Aktionsfonds. Die Arbeit der Aktionsfonds-Jury wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Interessierte können ihr Mitwirkungsinteresse dem Quartiersrat oder dem Quartiersmanagement bekunden.
- (5) Auf Beschluss des Gremiums kann über die Aufnahme weiterer Mitglieder entschieden werden.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Sitzungen des Quartiersrats teilzunehmen und im Falle ihrer Verhinderung diese beim Quartiersmanagement bekannt zu geben bzw. eine Vertretung zu bestimmen.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Das Quartiersmanagement lädt die Quartiersratsmitglieder schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein.
- (2) Die Verfahrensführung für den Quartiersrat obliegt dem Quartiersmanagement. Daraus ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
  - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen; dazu zählen die Erstellung der Einladungen, der Tagesordnung und der Sitzungsprotokolle
  - Teilnahme an Sitzungen und deren Leitung und Moderation ohne Stimmrecht
  - Vertretung und Unterstützung von Anliegen des Quartiersrats nach außen

#### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der Quartiersrat setzt sich regelmäßig, mindestens aber alle 8 Wochen, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Termine werden am Jahresende für das darauffolgende Jahr abgestimmt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind möglich, wenn es die Dringlichkeit und die Wichtigkeit bestimmter Themen erfordert und es schneller Entscheidungen bedarf. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung anzuregen.
- (3) Der Quartiersrat tagt i. d. R. nichtöffentlich.
- (4) Vertreter der Gemeinde sowie durch den Quartiersrat hinzugezogene Fachexperten und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (5) Auf Anregung des Quartiersrats können öffentliche Veranstaltungen (z. B. Exkursionen, Quartiersforen, Informationsveranstaltungen) in Abstimmung mit der Steuerungsrunde durchgeführt werden.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Der Quartiersrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Onlineabstimmung kann bei Dringlichkeit erfolgen, wenn die Mitglieder dem nicht mehrheitlich widersprechen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es soll das Konsensprinzip bei der Entscheidungsfindung gelten. Ist eine Abstimmung notwendig, so sind getroffene Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

## **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zur Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung bedarf es der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sie tritt am 28.01.2019 und auf unbestimmte Zeit in Kraft.